

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. August 1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 dieses Vertrages,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der freie Kapitalverkehr in der Gemeinschaft und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen sind grundlegende Ziele des Vertrages.

Die gegenwärtigen Körperschaftsteuersysteme und Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden haben zur Folge, daß der internationale Dividendenfluß durch eine Reihe von Diskriminierungen, Doppelbesteuerungen und umständlichen Verwaltungsformalitäten behindert wird, die zur Abkapselung der Finanzmärkte beitragen. Darüber hinaus können einige der Unterschiede zwischen diesen Systemen und Regelungen zu anomalen Kapitalbewegungen führen.

Um eine größtmögliche Wettbewerbsneutralität zu erreichen, muß das Gefälle in der Besteuerung der Unternehmensgewinne abgebaut werden.

Daher ist die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer

auf Dividenden unerlässlich. Eine solche Harmonisierung ist auch in der Entschliefung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen.

Was die Körperschaftsteuer anbelangt, so ist das Anrechnungssystem, das eine Steuergutschrift für den Dividendenempfänger vorsieht, die geeignetste Lösung zur Erreichung der Neutralität für die verschiedenen Finanzierungsformen der Unternehmen wie auch für die verschiedenen Rechtsformen ihrer Organisation zur Eindämmung der Steuerflucht von Steuerpflichtigen mit hohen Einkünften sowie zur Entwicklung des Aktienmarktes durch Heranführung neuer Sparer-schichten. Außerdem enthält das System positive Ansätze zur Erzielung größerer Steuergerechtigkeit und sollte daher als gemeinschaftliches System eingeführt werden.

Aus Gründen der Steuerneutralität dürfen die Sätze der Körperschaftsteuer und der Steuergutschrift nicht zu weit auseinanderfallen.

Zur Vermeidung von Diskriminierungen muß die Steuergutschrift auf Dividenden einer Gesellschaft gleichermaßen allen Dividendenempfängern gewährt werden, gleichgültig wo sie in der Gemeinschaft ansässig sind. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen indessen nur die einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Empfänger zur Steuergutschrift berechtigt sein. Dies muß selbst in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden; sie ist mit der Steuer des Empfängers zu verrechnen und ihm, soweit sie den Steuerbetrag übersteigt, auszuführen. Zur Vermeidung umständlicher Formalitäten muß diese eventuelle Auszahlung vom Wohnsitzstaat dem Empfänger geleistet werden.

5. 11. 75

Stammen die Dividenden aus Gewinnen, die nicht die Körperschaftsteuer zum normalen Satz getragen haben, so erscheint es notwendig, daß eine Ausgleichsteuer oder eine nichterstattungsfähige Körperschaftsteuervorauszahlung erhoben wird, um so die Steuergutschrift auf diese Dividenden vorweg zu neutralisieren.

Schüttet eine Muttergesellschaft von einer Tochtergesellschaft empfangene Dividenden weiter aus, so ist der Empfänger dieser Dividenden soweit wie möglich so zu behandeln, als ob er sie direkt von der Tochtergesellschaft empfangen hätte. Dieser Grundsatz ist gleichermaßen auf Dividenden aus Betriebsstättengewinnen anzuwenden.

Es erscheint angezeigt, daß grundsätzlich die Fiskalkosten der Steuergutschrift dem Staat zur Last fallen, der die Körperschaftsteuer auf die Gewinne, aus denen die Dividenden stammen, vereinnahmt hat. Indessen steht nichts entgegen, daß die Mitgliedstaaten bilateral eine Aufteilung der Fiskalkosten vereinbaren.

Die Steuergutschrift spielt die Rolle einer Quellensteuer, aber ihr Satz reicht nicht aus, um Dividendenempfänger mit hohen Einkünften davon abzuhalten, ihre Dividenden nicht zu erklären. Daher erscheint die Erhebung einer Quellensteuer zu einem gemeinschaftlichen Satz angebracht, um Steuerneutralität und Steuergerechtigkeit zu sichern. Ein Satz von 25 % wird diesem Ziel gerecht. Indessen kann von der Erhebung der Quellensteuer abgesehen werden, wenn die Gefahr der Steuerhinterziehung auf andere Weise ausgeschlossen ist.

Die Quellensteuer soll einfach eine steuersichernde Vorauszahlung auf die endgültige Steuer des Dividendenempfängers sein. Zur Vermeidung umständlicher Formalitäten ist ein eventueller Überschuß der Quellensteuer vom Wohnsitzstaat des Empfängers zu erstatten. Es ist vorzusehen, daß die Staaten budgetär die Folge dieser gemeinschaftlichen Quellensteuerregelung ausgleichen können.

Einige Übergangsbestimmungen sollten vorgesehen werden, um die Einführung des gemeinschaftlichen Körperschaftsteuersystems in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Zur Sicherung der Steuerneutralität ist es unerlässlich, daß jeder Mitgliedstaat die Dividenden bei seinen ansässigen Empfängern in gleicher Weise behandelt,

gleichgültig, woher die Dividenden in der Gemeinschaft stammen.

Die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Quellensteuerregelungen muß spätestens bis zum 1. Januar des dritten dem Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie folgenden Jahre verwirklicht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I

Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen entsprechend den folgenden Artikeln ein:

- ein gemeinsames Anrechnungssystem für die Körperschaftsteuer;
- eine gemeinsame Regelung für die Quellensteuer auf Dividenden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen andere Vorschriften, die allgemein eine Steuererminderung nur für Dividenden vorsehen, weder aufrechterhalten noch einführen.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ jede Gesellschaft, die die in Artikel 2 der Richtlinie des Rates Nr. vom festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- „Muttergesellschaft“ jede Gesellschaft, die als solche auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom anerkannt ist.
- „Tochtergesellschaft“ jede Gesellschaft, die als solche auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom anerkannt ist.
- „Betriebsstätte“ jede feste Geschäftseinrichtung, der diese Eigenschaft nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom zuerkannt wird.
- „Dividende“ die Gewinne, die eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats mit Ausnahme einer Gesell-

11. 75
nisie-
m 22.
Wirt-

s An-
den
netste
: ver-
hmen
ihrer
t von
e zur
hrung
ystem
rech-
ystem

Sätze
schrift

3 die
schaft
währt
t an-
hmen
rper-
ergut-
steuer-
t mit
ihm,
hlen.
muß
dem